

Stadt Thannhausen - Postfach 1240 - 86467 Thannhausen

Piratenpartei Bayern
z. Hd. Herrn Frank Berger
Bergstraße 22

89349 Burtenbach



Ihr Ansprechpartner bei uns:

Frau Nachtrub
Tel. 08281/901-38
vormittags
Az. 6371

18. August 2009

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Erlaubnis zur Sondernutzung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG; Aufstellung von Plakatständern/Hinweistafeln
zum Antrag vom: 17.08.2009

Anlage/n:

Sehr geehrter Herr Berger,

die Stadt Thannhausen erteilt Ihnen die stets widerrufliche Erlaubnis zur Aufstellung von insgesamt 6 Plakatständern/Hinweistafeln im Stadtbereich Thannhausen sowie in den Stadtteilen Burg und Nettershausen.

Zeitraum der Sondernutzung:

18.08.2009 bis 02.10.2009

Zweck der Sondernutzung:

Wahlwerbung für die Bundestagswahl am 27.09.2009

Gründe:

Durch die Aufstellung der Plakatständer/Hinweistafeln werden die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt. Gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Erlaubnisbehörde ist der Träger der Baulast. Die Stadt Thannhausen ist Träger der Baulast für die o.g. Straßenfläche.

Auflagen:

1. Der Verkehr, insbesondere der Fußgängerverkehr, darf nicht behindert werden.
2. Die Plakatständer dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
3. An Pfosten von Verkehrszeichen, dürfen Plakatständer nur dann angelehnt oder um die Pfosten der Verkehrszeichen herumgruppiert werden, wenn es sich bei den Verkehrszeichen ausschließlich um Verkehrszeichen handelt, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen.
4. Der Platz vor Rathaus und Kirche ist von jeglicher Plakatierung freizuhalten.

Sachgebiet:

Verkehrsrecht / Ordnungsamt
Zimmer Nr.: 11 a
Telefon: 08281/901-38
E-Mail: verkehrsrecht.vgem@thannhausen.de
Homepage: www.thannhausen.de

Dienstgebäude:

Christoph-von-Schmid-Str. 7
86470 Thannhausen
Telefon: 08281/901-0
Telefax: 08281/901-20

Sprechtage:

Montag mit Freitag
von 8 - 12 Uhr
Mittwoch
von 16 - 18 Uhr
oder nach
Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Thannhausen **HypoVereinsbank**
BLZ 720 518 40 BLZ 720 200 70
Kto.-Nr. 105510 Kto.-Nr. 6230120358
Raiffeisenbank Thannhausen
BLZ 720 892 35
Kto.-Nr. 17 000

5. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
6. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
7. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen und die Sicht auf Verkehrszeichen müssen freigehalten werden.
8. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
9. Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
10. Sollten die Plakatständer beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instanzzusetzen.
11. Die Plakatständer müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
12. Das Grundstück ist nach Abbau der Plakatständer im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
13. Sollten die Plakatständer zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
14. Die Plakatständer müssen spätestens am 02.10.2009 abgebaut werden.

Kostenentscheidung:

Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Thannhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Karl Thiel
2. Bürgermeister

Sachgebiet:

Verkehrsrecht / Ordnungsamt
Zimmer Nr.: 11 a
Telefon: 08281/901-38
E-Mail: verkehrsrecht.vgem@thannhausen.de
Homepage: www.thannhausen.de

Dienstgebäude:

Christoph-von-Schmid-Str. 7
86470 Thannhausen
Telefon: 08281/901-0
Telefax: 08281/901-20

Sprechtage:

Montag mit Freitag
von 8 - 12 Uhr
Mittwoch
von 16 - 18 Uhr -
oder nach
Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Thannhausen	HypoVerainsbank
BLZ 720 518 40	BLZ 720 200 70
Kto.-Nr. 106510	Kto.-Nr. 6230120356
Raiffeisenbank Thannhausen	
BLZ 720 892 35	
Kto.-Nr. 17 000	